

Satzung
des
Angelsportverein
1972 e.V. Dietzenbach



Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit.....	3
§2 Ziel und Zweck des Vereins.....	4
§3 Mitgliedschaft.....	5
§4 Jugendarbeit	7
§5 Rechte und Pflichten	8
§6 Beiträge	9
§7 Organe des Vereins.....	10
§8 Mitgliederversammlung	11
§9 Vorstand	12
§10 Ältestenrat.....	14
§11 Kassenrevisionen.....	15
§ 12 Haftpflicht.....	16
§ 13 Vereinsämter	17
§ 14 Besondere Rechtsgeschäfte.....	18
§ 15 Besondere Maßnahmen.....	19
§ 16 Auflösung des Vereins	20
Anmerkungen	21

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1.

Der Verein führt den Namen:

Angelsportverein 1972 e.V., Dietzenbach

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Dietzenbach. Er ist eine Vereinigung von Sport fischern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach unter laufender Nummer 5 VR 871 eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist Mitglied im Verband Hessischer Sportfischer e. V.. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Zweck des Vereins ist es, sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und den Umweltschutz sowie den Artenschutz im und am Gewässer und somit für die Erhaltung der Volksgesundheit einzusetzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Vereinsgewässer, Hege und Pflege des Fischbestandes sowie durch Einrichtung von Laich- und Schutzzonen.

3.

Der Verein hat das Ziel, Fischgewässer anzulegen, zu pachten oder zu kaufen, diese Gewässer zur Ausübung der waidgerechten Sportfischerei zu besetzen, zu erhalten und auszubauen.

4.

Der am Angelsport begeisterten Jugend soll jede mögliche Hilfe zu Teil werden.

5.

Den Sportfischern in Dietzenbach ist der Platz zu sichern, der ihnen nach Zahl und volkswirtschaftlicher Bedeutung zukommt.

6.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, Religion und Rasse neutral.

7.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein umfaßt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

2.

Jede unbescholtene Person kann auf schriftlichen Antrag als Mitglied aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge, insbesondere auswärtiger Sportfreunde, entscheidet -der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Jedem neu aufgenommenen Mitglied wird gleichzeitig die Satzung und die Gewässerordnung ausgehändigt. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das neu aufgenommene Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Jugendliche von 12 bis 17 Jahren können mit schriftlicher Erlaubnis eines Elternteils oder des Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen werden .

Jugendliche scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Jugendgruppe aus und können dann, falls sie mindestens zwei Jahre der Jugendgruppe angehörten, ohne besonderen Antrag und gebührenfrei als aktive Mitglieder übernommen werden. Jugendliche mit geringerer Mitgliedszeit müssen die Übernahme schriftlich beantragen und bei Aufnahme eine Gebühr entrichten.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit .

Jeder, auch ein bis dahin aktives Mitglied, kann auf formlosen Antrag passives Mitglied werden. Passive Mitglieder müssen, wenn sie als aktive Mitglieder aufgenommen werden wollen, einen normalen Aufnahmeantrag stellen.

3.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den ersten Vorsitzenden erklärt werden.

Es kann ausgeschlossen werden,

- a) wer gröblich gegen die Satzung verstößt; als ein solcher Verstoß gilt auch wiederholter Verzug der Beitragszahlung,
- b) wer eine Handlung begeht, die den Verein innerhalb oder nach außen im Ansehen schädigt,
- c) wer gegen Vereinsbeschlüsse, insbesondere gegen die Gewässerordnung gröblich verstößt.

Den Ausschluß verfügt der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Ältesten rat durch schriftlichen Antrag zulässig.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlischt das Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§4 Jugendarbeit

1.

Um die Jugend für den Angelsport, den Naturschutz und den Umweltschutz zu gewinnen wird innerhalb des Vereins eine Jugendgruppe gebildet.

2.

Die Jugendgruppe wird vom Sport- und Jugendwart betreut, angeleitet und unterrichtet.

§5 Rechte und Pflichten

1.

Die Mitglieder des Vereins haben die volle Unterstützung des Vereins.

2.

Die aktiven Vereinsmitglieder sollen an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

3.

Die Aktiven und Ehrenmitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

4.

Passive Mitglieder haben weder Stimmrecht noch passives Wahlrecht. Sie dürfen an den Gewässern des Vereins nicht angeln.

5.

Jugendliche haben nur bei der Wahl des Sport- und Jugendwarts Stimmrecht. Sie dürfen nur unter Aufsicht eines aktiven Vereinsmitgliedes angeln; hiervon ausgenommen sind Jugendliche, die die Sportfischerprüfung abgelegt haben.

6.

Die Mitglieder verpflichten sich, Satzungen, Beschlüsse und Anordnungen genau zu befolgen, für eine sportgerechte Ausübung der Fischwaid jederzeit einzutreten und vor allem Kameradschaft zu üben. Sie verpflichten sich weiter, Übergriffe in Sportfischerangelegenheiten dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§6 Beiträge

1.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

2.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

3.

Die Beiträge müssen mindestens halbjährlich im Voraus beim Kassenwart eingezahlt oder auf das Konto des Angelsportvereins überwiesen werden. Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Aufnahme bestätigt wird.

4.

Bei Austritt oder Ausschluß sind die fälligen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Dies gilt nicht für den Todesfall.

5.

Der Vorstand wird ermächtigt, in einzelnen besonders gelagerten Fällen hiervon Ausnahmen zuzulassen, hat aber darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat.

§8 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer 20-tägigen Frist einberufen. Sie muß im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Tagesordnung soll so ausführlich sein, daß sich jedes Mitglied ausreichend vorbereiten kann. Anträge zur Beschlußfassung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen 8 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

2.

Eine Mitgliederversammlung muß auf jeden Fall einberufen werden,

- a) wenn es die Interessen des Vereins erfordern, durch den Vorstand,
- b) innerhalb von 4 Wochen, wenn 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe des Grundes stellen.

3.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Versammlung erfolgen. Die Versammlung ist das höchstentscheidende Organ des Vereins. Sie hat den Vorstand zu wählen und kann den Vorstand abberufen. Eine Abberufung des Vorstands kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Versammlung erfolgen.

Die wichtigsten Ausführungen, insbesondere alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§9 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Schriftführer

Kassenwart

Gewässerwart

Sport- und Jugendwart sowie

Beisitzern nach Wahl und Bedarf.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.

4.

Befugnisse des Vorstands:

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung oder dringenden Bestimmungen des Gesetzes der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5.

Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

6.

Ein Vorstandsbeschluß ist gültig, wenn er mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt wird. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.

Der Kassenwart darf nur in kassentechnischen Angelegenheiten unterschreiben. Alle internen Ausgabebelege sind vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam zu unterzeichnen.

§10 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Kein Mitglied des Ältestenrates darf dem Vorstand angehören.

Der Ältestenrat schlichtet Streitfälle der Vereinsmitglieder untereinander oder gegenüber dem Vorstand.

In Streitfällen, in die der Vorstand eingeschaltet ist, spricht der Ältestenrat dem Vorstand Empfehlungen aus.

§11 Kassenrevisionen

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenrevisoren und ein Ersatzmann gewählt. Sie müssen volljährig sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft.

Durch Revisionen der Vereinskasse , der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenrevisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchführung (Buchungen) erstrecken, nicht aber auf 'die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht. Er haftet für Unfälle die bei Ausübung seines Sportes entstehen', nur im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflicht und Unfallversicherung.

§ 13 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter. Nur notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 14 Besondere Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, die für den Verein eine wiederkehrende Verpflichtung darstellen, oder solche, die im Einzelfall den Betrag von DM 2.000,-- überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Besondere Maßnahmen

1.

Beschwerden und Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern können dem Vorstand schriftlich vorgetragen werden. Der Vorstand muß sich damit befassen und den Ältestenrat einschalten.

2.

Jedes Mitglied, das unter § 3 Ziff. 1a) oder c) genannt ist, ist verpflichtet, unentgeltliche Arbeitsstunden im Rahmen seiner Einsatzmöglichkeiten zu leisten. Mitglieder, die mindestens 50% beschädigt oder Rentner sind, können auf Antrag vom Arbeitsdienst befreit werden. Eine Barabgeltung gegenüber dem Verein ist möglich. Über Art, Umfang und sonstige Einzelheiten dieses Abschnittes entscheidet der Vorstand.

3.

Über Fischbesatz, Fischfang, Schonzeiten, Fanggrößen, Fangtage, Fangmenge und Ausrüstung entscheidet der Vorstand unter Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung. Dieser kann erst dann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde, dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig zwei Liquidatoren zu wählen. Bei einer eventuellen Auflösung werden die nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte der Stadt Dietzenbach zur Verfügung gestellt, mit der Auflage, sie zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

Anmerkungen

Die Satzung wurde am 14.1.1972 errichtet, eingetragen ins Vereinsregister Offenbach am 27.10.1972, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 5.3.1982.

Vorstehende Satzung wurde am 29.6.1982 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtswirksam.

Die Satzung wurde am 10.01.2012 digitalisiert. Sie liegt nunmehr als Word-Datei und als PDF-Datei vor.